

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation oder am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 69

Änderung

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermitteln; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsstaaten zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Konferenz der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, um die Änderung zu beschließen.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind durch dieses Übereinkommen und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 70

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

Artikel 71

Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 58/5

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 3. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.2 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

58/5. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, einen Punkt "Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung" und einen dazugehörigen Unterpunkt "Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung" in ihre Tagesordnung aufzunehmen¹⁴,

in Anbetracht der Rolle von Sport und Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 9. und 10. Januar 2003 in Paris abgehaltenen Runden Tisches der für Sport und Leibeserziehung zuständigen Minister, in dem diese ihre Entschlossenheit bekundeten, dafür zu sorgen, dass die Rolle der Leibeserziehung und des Sports voll anerkannt und weiterentwickelt wird,

¹⁴Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Plenary Meetings*, 2. Sitzung (A/58/PV.2) und Korrigendum.

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵ und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"¹⁶, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

sowie unter Hinweis auf die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport¹⁷ und den im April 2000 auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁸ sowie auf andere einschlägige Dokumente, die die Rolle des Sports und der Leibeserziehung hervorheben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über Sport im Dienst von Entwicklung und Frieden,

feststellend, dass in den Bildungssystemen vieler Länder Sport und Leibeserziehung immer mehr an den Rand gedrängt werden, obwohl beide nicht nur für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung ein wichtiger Faktor sind, sondern auch für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und ausbeuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Europarats-Übereinkommen gegen Doping¹⁹, der Erklärung von Kopenhagen gegen Doping im Sport, die auf der vom 3. bis 5. März 2003 abgehaltenen Weltkonferenz über Doping im Sport verabschiedet wurde, sowie von allen weiteren einschlägigen internationalen Übereinkünften,

1. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, gegebenenfalls die Sonderorganisationen sowie die mit Sport befassten Institutionen,

a) die Rolle des Sports und der Leibeserziehung für alle im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme und -politiken zu fördern, um das Gesundheitsbewusstsein, die Leistungsbereit-

schaft und den kulturellen Brückenschlag zu verstärken und gemeinschaftliche Werte zu verankern;

b) Sport und Leibeserziehung als Instrument zu verwenden, das zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰ enthaltenen, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beiträgt;

c) sich gemeinschaftlich dafür einzusetzen, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten, um eine Kultur des Friedens sowie die soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und für Dialog und Harmonie einzutreten;

d) den Beitrag von Sport und Leibeserziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzuerkennen und den Aufbau beziehungsweise die Wiederherstellung von Sportinfrastruktur zu fördern;

e) auf der Grundlage des vor Ort ermittelten Bedarfs Sport und Leibeserziehung als Instrument zur Verbesserung der Gesundheit, der Bildung und der sozialen und kulturellen Entwicklung weiter zu fördern;

f) die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen allen Akteuren einschließlich Familien, Schulen, Vereinen/Ligen, Kommunen, Jugendsportverbänden und Entscheidungsträgern sowie des öffentlichen und des privaten Sektors zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass sie sich gegenseitig ergänzen und dass Sport und Leibeserziehung allen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass junge Talente ihr athletisches Potenzial ohne jede Gefährdung ihrer Sicherheit und ihrer körperlichen und sittlichen Unversehrtheit entwickeln können;

2. *ermutigt* die Regierungen, die internationalen Sportgremien und die mit Sport befassten Organisationen, Partnerschaftsinitiativen und Entwicklungsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, die mit der auf allen Bildungsebenen vermittelten Erziehung vereinbar sind, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu verwirklichen;

3. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportgremien, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

4. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, strategische Partnerschaften mit den vielfältigen Interessengruppen im Bereich des Sports aufzubauen, einschließlich der Sportorganisationen, der Sportverbände und des Privatsektors, um die Durchführung von Programmen für Sport im Dienst der Entwicklung zu unterstützen;

5. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, neue und innovative Wege zu erkunden, wie der Sport für die Kommunikation und die gesellschaftliche

¹⁵ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session, Paris, 24 October-28 November 1978*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹⁸ Ebd., *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Paris, 2000.

¹⁹ Europarat, *European Treaty Series*, Nr. 135.

²⁰ Siehe Resolution 55/2.

Mobilisierung eingesetzt werden kann, insbesondere auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, indem die Zivilgesellschaft zur aktiven Mitwirkung bewegt und sichergestellt wird, dass die jeweiligen Zielgruppen erreicht werden;

6. *betont*, dass alle Parteien eng mit den internationalen Sportgremien zusammenarbeiten müssen, um einen "Kodex vorbildlicher Praktiken" auszuarbeiten;

7. *bittet* die Regierungen, die Ausarbeitung eines internationalen Anti-Doping-Übereinkommens für alle sportlichen Aktivitäten zu beschleunigen, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens zu koordinieren;

8. *beschließt*, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären und bittet die Regierungen, Veranstaltungen zu organisieren, die ihr Engagement deutlich machen, und Persönlichkeiten des Sports für eine diesbezügliche Unterstützung zu gewinnen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung" über die Durchführung dieser Resolution und über die Vorbereitung von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Begehung des Jahres 2005 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/6

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 3. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.9 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukrai-

ne, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

58/6. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/75 vom 11. Dezember 2001, in der sie beschloss, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals"²¹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, sowie auf ihren Beschluss, diesen Punkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "Olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²² aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

feststellend, dass die Spiele der XXVIII. Olympiade vom 13. bis 29. August 2004 in Athen, also in Griechenland, stattfinden werden, wo die Olympischen Spiele in der Antike ins Leben gerufen und 1896 wiederbelebt wurden und wo die Tradition der Olympischen Waffenruhe ihren Anfang nahm,

die Initiative des Generalsekretärs *begrüßend*, die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzusetzen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Sports bei der Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen,

sowie in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

²¹ Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 19. September 2003 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Sport zu Gunsten des Friedens und der Entwicklung" einschließlich eines Unterpunkts "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²² Siehe Resolution 55/2.